Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 261. — Leipzig, Mittwoch den 9. November. — 1892.

Amtlicher Teil.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Bekanntmachung.

In der am 30. und 31. Oktober abgehaltenen 23. (außerordentlichen) Hauptversammlung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

zu **Punkt 2 der Tagesordnung**:
Ablehnung des Antrages auf Umwandelung der Kranken- und Sterbekasse in eine „eingeschriebene Hilfskasse", wodurch sich auch
Punkt 3 und 4 erledigten, soweit nicht bei Punkt 5 auf die daselbst, aber nicht im Wortlaute, wiederholten Anträge zurückzugreifen war,
zu **Punkt 5a**) (Allgemeine Satzungen betr.)
Annahme des Antrages auf Errichtung der „Stellenvermittelungs-Anstalt",
desgleichen der Aenderung des § 5 durch Anfügung des Zusatzes hinter „verbleibt": **„an deren Berichtigung er durch eingeschriebenen Brief erfolglos erinnert worden ist"**,
ferner Einfügung nach Absatz 1: **„Die Beiträge werden von dem Monate an, und für diesen, erhoben, in welchem die Aufnahme erfolgte"**,
weiter der beantragten Aenderung der §§ 9 und 10.
Ablehnung des Antrages auf Aenderung der §§ 4 10 und 13 (Korrespondenz-Blatt betr.).
Im übrigen Annahme des Vorstandsantrages zu § 10,
desgleichen zu § 14 unter Wegfall der Worte im ersten Absatze „und den Bestimmungen des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen",
Aenderung der Mitgliederanzahl in § 21, woselbst statt „10 Mitglieder" zu setzen **„20 Mitglieder"**.
Annahme des Antrages auf Aenderung des § 7; in a) wird der Beitrag jedoch auf **24** ℳ festgesetzt, in b) ist redaktionell 16 ℳ in **15** ℳ zu ändern.
desgleichen betr. § 8 1) 2) und 3),
nur wird in 2) „großjährig" durch „21 Jahre alt" ersetzt und eingefügt zwischen „nicht" und „mit": **„länger als ein Vierteljahr"**, in 3) wird „Minderjährigen" geändert in **„Mitgliedern unter 21 Jahren"**.

zu Punkt 5 b) [Satzungen der Kranken- und Sterbekasse betr.]
Annahme der beantragten Aenderungen und Zusätze, nur erhält der vom Vorstand neu vorgeschlagene vorletzte Absatz des § 2 folgenden Wortlaut: **„Die Einsendung hat durch Vermittelung der Vertrauensmänner zu geschehen. Diese haben die bei ihnen eingehenden Krankenscheine allwöchentlich und zwar so zeitig abzusenden, daß sie bis Donnerstag in Leipzig eintreffen können"**,
der § 4 wurde in nachstehender Fassung angenommen:
„Mitglieder, welche zu mehr als vierteljähriger Militärdienstzeit einberufen werden, sind während dieser Zeit von ihren Rechten und Pflichten entbunden. Sie haben ihren Eintritt zum Militär dem Vorstande vorher anzuzeigen.
Nach der Entlassung vom Militär haben sie die Dauer der Dienstleistung durch Vorlegung des Militärpasses nachzuweisen und treten, bei Wiederanmeldung innerhalb 4 Wochen vom Tage der Militärentlassung ab, in ihre alten Rechte sofort wieder ein, wenn sie ein Gesundheitszeugnis eines Civilarztes beibringen und ihren früheren Verpflichtungen der Kasse gegenüber nachgekommen sind.
Wer das ärztliche Zeugnis bei seiner Wiederanmeldung nicht beibringt, erhält erst nach Ablauf eines halben Jahres seinen Anspruch auf Krankengeld zurück, — Schlußsatz wie beantragt —,
Annahme des Antrages auf Aenderung des § 6, ebenso des § 7, Abs. 1,
der neu vorgeschlagene Abs. 2 in nachstehendem Wortlaut:
„Für Mitglieder, welche ihre Beiträge nach § 7c der (Allgemeinen) Satzungen zahlten und nach dem 1. November 1892 in den Verband eintraten, werden, wenn sie 5 Jahre dem Verbande angehört, 75 ℳ, und wenn sie 10 Jahre dem Verbande angehört, 150 ℳ Begräbnisgeld gezahlt."

zu Punkt 6
Annahme folgenden Antrages, zu dessen Gunsten der Vorschlag des Vorstandes zurückgezogen wurde: **„Die Hauptversammlung bewilligt dem Vorstande ein jährliches Verfügungsgeld von 400 ℳ zu persönlichen Ausgaben."**

Punkt 7 wurde von den Antragstellern zurückgezogen, von Herrn Böhm wieder aufgenommen, aber abgelehnt.

zu Punkt 8 (eingeschoben) wurde Bewilligung des beantragten Fahrkostenersatzes ausgesprochen,

zu Punkt 9
Genehmigung ausgesprochen.

Die zum Ersatz von drei zurückgetretenen Vorstandsmitgliedern vorgenommene Wahl ergab durch Acclamation Wahl der Herren
Eduard Baldamus,
Otto Koller und
Heinrich Weise,
ferner wurden, im Fall Ablehnung der Wahl seitens derselben, die Herren
Anton Schwering,
Otto Carlsohn und
H. O. Sperling
gewählt.

Leipzig, den 5. November 1892.

Der Vorstand.

Otto Berthold. Otto Koller.
Alexander Krauße. Albert Schmidt.
Anton Schwering. H. Weise.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Eduard Baldamus eine Annahme der auf ihn gefallenen Wahl als Vorstandsmitglied unter Hinweis auf die ihn leider verhindernden Verhältnisse hat ablehnen müssen, ist zufolge Wahlakts der 23. Hauptversammlung Herr Anton Schwering in den Vorstand eingetreten.

Nach heute erfolgter Konstituierung des Vorstandes setzt sich derselbe zusammen aus den Herren

Otto Berthold } Vorsitzende,
Otto Koller }
Alex. Krauße }
Albert Schmidt } Beisitzer,
A. Schwering }
H. Weise }

was gemäß § 13 der (Allgemeinen) Satzungen hierdurch bekannt gegeben wird.

Alle Schriftstücke sind durch die Hand der Vertrauensmänner an Herrn Otto Berthold, Leipzig, Schenkendorfstraße 18, gelangen zu lassen, Gelder an den Kommissionär des Verbandes, Herrn H. Keßler hier, Seeburgstraße.

Leipzig, 5. November 1892.

Der Vorstand:

Otto Berthold. Otto Koller.
Alexander Krauße.